

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0058/14/5.1.1.1

Düsseldorf, den 20.02.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 der Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden durch Installation einer Beschichtungsanlage von Papieroberflächen mit lösemittelfreiem Material für die weiteren Beschichtungsvorgänge ("Presize") zur Herstellung von Kunststofffolien am Maker G8 (BE 23)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma 3M Deutschland GmbH mit Bescheid vom 20.01.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 am Standort Hilden, Düsseldorfer Str. 121-125 in 40721 Hilden erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Heyer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
3M Deutschland GmbH
Düsseldorfer Str. 121- 125
40721 Hilden

Datum: 20. Januar 2015

Seite 1 von 18

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0058/14/5.1.1.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Heyer
Zimmer: 066
Telefon:
0211 475-9148
Telefax:
0211 475-2671
stefan.heyer@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage Hilden 2 durch Installation e. Beschichtungsanlage v. Papieroberflächen m. lösemittelreiem Material f. d. weiteren Beschichtungsvorgänge ("Presize") z. Herstellung von Kunststofffolien am Maker G8 (BE 23)

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 16.06.2014, zuletzt ergänzt am 02.10.2014.

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0058/14/5.1.1.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 16.06.2014, zuletzt ergänzt am 02.10.2014 (Eingang am 06.10.2014), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Installation einer Beschichtungsanlage von Papieroberflächen mit lösemittelreiem Material für die weiteren Beschichtungsvorgänge ("Presize") zur Herstellung von Kunststofffolien am Maker G8 (BE 23) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

**der Anlage
(Beschichtungsanlage Hilden 2)**

am Standort

**3M Deutschland GmbH ,
Düsseldorfer Str. 121- 125, 40721 Hilden,
Kreis Mettmann, Gemarkung Hilden, Flur 15,
Flurstück 485, 486, 381, 384**

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- Die Errichtung einer zusätzlichen Beschichtungsstation zur Beschichtung eines Trägermaterials mit lösemittelfreien und UV-vernetzbaren Lösungen.
- Die Erweiterung der verwendeten Einsatzstoffe unter den nachfolgenden Bedingungen der Referenzstoffe in der Beschichtungsanlage „UV Presize Maker G8“ (Betriebseinheit 23) Mit Vernetzung dert Lösung ausschließlich in inertisierter Atmosphäre (Stickstoff) innerhalb der UV-Härtekammer.
Das Verfahren ist in den Antragsunterlagen beschrieben und ändern sich nicht.

Anlagenkapazität:

Verbrauch von 4700 t Lösemittel pro Jahr

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

**Stoffrahmen:**

Rahmengen Genehmigung für UV-Pre-size-Beschichtungsstation der Beschichtungsanlage Maker G8 (BE23) Referenzstoff T18043 – das Sicherheitsdatenblatt ist den Antragsunterlagen in Kap. 6 beigelegt.

Parameter	Minimalwert/ Maximalwert	Bemerkung	Menge je Fläche
Gesamtmenge im Gefahrstofflager Geb.20 (BE15)	1 – 5 t	In verkehrsrechtlich/gefährgutrechtlich zugelassenen Gebinden	0,21 t/m ² (genehmigte Gesamtmenge WGK / Lagerfläche Geb.20); Behälter werden in freie Lagerplätze eingelagert
Aggregatzustand (Raumtemperatur)	Flüssig		
Art des Umganges	Lagern, Umschlagen, Umfüllen, Beschichten, Vernetzen / Aushärten		
Zündtemperatur	Flammpunkt: ≥ 200 °C Zündtemperatur 412 °C		
Giftige Stoffe (Nr. 2 StörfallV)	Referenzstoff ist kein giftiger Stoff	R 23, R 24, R 25, R48/23 (T)	Nicht zutreffend
umweltgefährliche Stoffe (Nr. 9a StörfallV)	Referenzstoff ist kein umweltgefährlicher Stoff	R 50, R 50/53 Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
umweltgefährliche Stoffe (Nr. 9b StörfallV)	Referenzstoff ist kein umweltgefährlicher Stoff	R 51/53 Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Atemgängige pulverförmige Verbindungen (Nr. 29 StörfallV)	Referenzstoff ist flüssig und enthält keine derartigen Verbindungen	R23, R48/23 Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Gesundheitsschädliche Stoffe/ Reizende Stoffe und/oder Ätzende Stoffe	1-5 t	Xn, Xi H-Sätze gemäß Stoffliste im Kapitel 6 der Antragsun-	Siehe oben, 0,21 t/m ²



		terlagen	Seite 4 von 18
Krebserzeugende Stoffe	Referenzstoff ist kein krebserzeugender Stoff	R 45, R 49	Nicht zutreffend
Erbgutverändernde Stoffe	Referenzstoff ist kein erbgutverändernder Stoff	R 46	Nicht zutreffend
Wassergefährdungsklasse	wassergefährdend bis WGK 2		

Die Nutzung dieses Lagers umfasst folgende Materialien:

1. Fertigwaren aus allen Fertigungsmodulen (Folien, Klebebänder)
2. Folienjumbos (Großrollen)
3. Faßware mit WGK-Stoffen (WGK 0-2, kein VbF-Material)
4. Tankcontainer (z.B. KTC; IBC, GGVS-Behälter <math><1\text{ m}^3</math>), leer oder voll (WGK 0-2, kein VbF-Material)

Die maximale Menge an wassergefährdenden Stoffen beträgt 300 t.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 20.08.2014 – Az. 53.01-100-53.0058/14/5.1.1.1v.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt



2.856.000,00 Euro festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.5 und 15a.1.1. Die Kosten betragen insgesamt

6712,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens **7331200000052713**

an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59300500000001683515

BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 68 (1) Satz 3 BauO NRW

- **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen

und

b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

II.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die 3M Deutschland GmbH betreibt am Standort Hilden 2, Düsseldorfer Str. 121- 125 in 40721 Hilden eine Anlage zur Herstellung von reflektierenden und dekorativen Folien (Beschichtungsanlage Hilden 2). Die bestehende Beschichtungsanlage Hilden 2 soll durch Installation einer Anlage zur Beschichtung von Papieroberflächen mit lösemittelfreiem Material für die weiteren Beschichtungsvorgänge ("Presize") zur Herstellung von Kunststofffolien am Maker G8 (BE 23) geändert werden. Die 3M Deutschland GmbH in 40721 Hilden hat für dieses Vorhaben am 16.06.2014 zuletzt ergänzt am 02.10.2014 (Eingang am 06.10.2014), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage Hilden 2 gestellt.

Für die Errichtung und den Probetrieb der Beschichtungsanlage UV-Presize wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 20.08.2014 – Az. 53.01-100-53.0058/14/5.1.1.1v erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren



Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Hilden	Baurecht
Landrat des Kreises Mettmann	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

Bei dem sog. „Presize“ handelt es sich um die Erstbeschichtung des Trägermaterials auf welches bei der anschließenden Folienherstellung die sichtbare Außenseite der Folie gegossen wird. Bisher beruhte dieser Beschichtungsschritt ausschließlich auf lösemittelbasierten Beschichtungslösungen. Ergänzt wird die bestehende Anlage nun um ein lösemittelfreies „Presize-System“ auf Basis einer UV-Vernetzung. Hierfür soll eine eigene Beschichtungsstation mit nachgeschaltetem Inertgas-



UV-Härteofen errichtet werden. Der geplante Inertgas-UV-Härteofen besteht aus 2 Bereichen, ein Bereich für die UV-Lampen und einen Bereich, in dem die eigentliche Aushärtung der Beschichtung erfolgt. Die Trennung erfolgt durch eine Folie.

Für die Härtekammer ist aus Prozessgründen eine Versorgung mit Stickstoffatmosphäre erforderlich. Die Versorgung soll aus einem 60m³ Tank für Flüssigstickstoff und mehreren Verdampfern, erfolgen. Hierzu werden die vorhandenen Verdampfer gegen größere Einheiten getauscht und eine Verteilereinheit ergänzt. Nach der Aushärtung wird das Material entweder aufgewickelt oder zur weiteren Beschichtung direkt der bestehenden Beschichtungsstation des Maker G8 für lösemittelhaltige Lösungen zugeführt.

Für den Bereich der lösemittelhaltigen Beschichtung an der Beschichtungsanlage Maker G8 ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen. Die Installation der neuen Beschichtungsstation wird innerhalb von Gebäude 18.1 erfolgen. Außenarbeiten werden lediglich für die Stickstoff-Versorgung erforderlich.

Emissionen

Innerhalb der Einhausung der UV-Pre-size-Beschichtungsstation werden in geringem Umfang Gerüche bzw. Emissionen durch die Bestandteile der Prozesslösung verursacht. Diese Gerüche werden abgesaugt und der Abluftsammelbox zugeführt. Diese Abluft wird an die Abluftsammelbox der bestehenden TNV-Anlage angeschlossen. Über die Steuerung wird gewährleistet, dass die UV-Pre-size-Beschichtungsstation nicht betrieben werden kann, wenn die TNV Maker G8 nicht betriebsbereit ist.

In der Härtekammer selbst entsteht während des Prozesses keine Abluft. Neue Emissionsquellen entstehen daher nicht. Durch das neue Verfahren kommt es zu einer Vermeidung von Lösungsmittel pro Jahr von ca. 38 Tonnen Lösemittel.

Anlagensicherheit

Es werden keine Stoffe eingesetzt oder können entstehen, die der Stoffliste gemäß Anhang I der 12.BImSchV zugeordnet werden müssen.

Die Anlage wird in einem Bereich installiert, in dem keine EX-Atmosphäre vorkommt. Daher sind in Bezug auf den EX-Schutz keine weitergehenden Anforderungen zu berücksichtigen.

Aufgrund der geringen Gefährdung durch die eingesetzten Materialien sowie den UV-Pre-size-Prozess stellen die im Sicherheitsbericht (Stand



März 2014) untersuchten Szenarien hinsichtlich der Auswirkungen möglicher Störfälle nach wie vor die Pessimzustände dar.

VAwS

Die Lagerung und Vorbereitung der bereits fertig angelieferten Prozesslösung wird ausschließlich in Bereichen erfolgen, die hierfür zugelassen sind.

An der Beschichtungsstation selbst ist nur eine geringe Menge von ca. 50 Litern an UV-Pre-size-Lösung vorhanden (Fassungsvermögen des größten Behälters).

Der Beschichtungswagen sowie der Wagen mit dem Vorlagebehälter selbst werden über eine Auffangwanne verfügen, die Anlageninhalt vollständig aufnehmen kann. Zum Schutz von Boden und Grundwasser wird der Boden innerhalb des eingehausten Bereiches mit einer Bodenbeschichtung versehen, die gegen das eingesetzte Material resistent ist.

Lärm

Als wesentliche Quelle für Lärmemissionen wurden der Fahrzeugverkehr und die Betankung der Stickstoffanlage identifiziert.

Durch dieses Vorhaben kommt es nicht zu einer Erhöhung der täglichen Anzahl der Befüllungen. Die Stellungnahme eines Lärmsachverständigen aus dem damaligen Projekt zur Errichtung der Stickstoffanlage ist daher weiter gültig und diesem Antrag beigelegt.

Sonstige Aspekte

Ausgangszustandbericht Boden: In der Beschichtungslösung sind Stoffe vorhanden, bei denen es sich um „relevante gefährliche Stoffe“ im Sinne des §10 Abs. 1a des BImSchG handelt. Damit ist für dieses Vorhaben ein AZB zu erstellen.

Energie: Durch den möglichen Parallelbetrieb des UV-Pre-size-Prozesses und lösemittelhaltigen Beschichtungen, ist insgesamt mit einer Erhöhung des Verbrauches an elektrischer Energie zu rechnen.

Abfall: Insgesamt bleibt die Abfallmenge konstant.

Zusammenfassend ist durch das Gesamtvorhaben UV-Pre-size Maker G8 in Hinblick auf Auswirkungen auf die Schutzgüter insbesondere durch die Behandlung der Abluft über die TNV mit geringer Veränderung der Emissionssituation des Werkes Hilden 2 zu rechnen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen - auf die Schutzgüter sind durch dieses Projekt nicht zu erwarten.

Effiziente Energienutzung UV Pre-size



Der geplante UV-Ofen ist eine 3M-entwickelte Technologie, die für eine effiziente Energienutzung ausgelegt ist.

Im Vergleich zu einer herkömmlichen Presize-Beschichtung auf Lösemittelbasis und den damit einhergehenden Trocknungsprozessen mit Behandlung der Abluft in der TNV-Anlage verbraucht die UV-Beschichtungsanlage insgesamt deutlich weniger Energie.

Maßnahmen zur Anlagensicherheit

Der neue Herstellungsprozess mit den entsprechenden anlagentechnischen Veränderungen betrifft die in der Tabelle aufgeführten Anlagen und die entsprechenden Kapitel des vorliegenden Sicherheitsberichtes. Es wird eine neue Beschichtungsstation für lösemittelfreie Beschichtungen installiert. Es erfolgt keine Erhöhung der Kapazitäten der Gesamtanlage Hilden 2.

Stoffeigenschaften der neuen Einsatzstoffe sind gemäß Sicherheitsdatenblatt dargelegt.

Bei diesem Verfahren werden keine Stoffe eingesetzt oder entstehen keine neuen Stoffe, die der Stoffliste gemäß Anhang 1 der 12.B1mSchV zugeordnet werden können.

Die Sicherheitsrichtlinien EN ISO 13849-1 (Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen) und EN ISO 13850 (Not-Aus Einrichtungen) werden eingehalten.

Zu den Gefahrenquellen

Die möglichen Gefahrenquellen für die Gesamtanlage (Werk Hilden) entsprechen der- im Gesamtsicherheitsbericht vom März 2014 dargestellten Situation.

Im Rahmen einer HAZOP-Studie sind die jetzt geplanten Veränderungen vorsorglich auf mögliche Gefahrenquellen und Gefährdungen untersucht worden. Als wesentliche Gefährdungen wurden ermittelt:

EX-Schutz

Die Anlage wird in einem Bereich der Beschichtungsanlage Maker G8 installiert, in dem keine EX-Atmosphäre vorkommen kann.

Verwechslungsgefahr

Um eine Verwechslung von lösemittelhaltigen mit lösemittelfreien Materialien sicher auszuschließen, wird eine eindeutige Bezeichnung verwendet werden.

Kontamination der Kühlluft der UV-Lampen mit Dämpfen aus der Beschichtungslösung und Austritt in den Arbeitsraum



Ein unkontrolliertes Austreten von verunreinigter Luft aus dem Inertgas-UVHärteofen in die Raumluft kann nicht erfolgen, da die Dichtigkeit der Trennfolie zwischen Inertgas-UVHärteofen und UV-Lampen mittels Sauerstoff-Sonde im Bereich des Inertgas-UV-Härteofens ständig überwacht wird. Im Bereich der UV-Lampen herrscht gegenüber der Härtekammer durch die Lüftung ein leichter Überdruck. Bei einem Alarm wird der Beschichtungsprozess sofort unterbrochen.

Rückströmen von lösemittelbeladener Abluft aus der Abluftsammelbox in den Bereich der UV-Pre-size-Beschichtungsstation:

Ein unkontrolliertes Austreten / Übertreten von Abluft aus dem Trockner der Beschichtungsanlage kann nicht erfolgen, da sich die Abluftsammelbox auf der Saugseite des Hauptabluftventilators der TNV befindet. Die Abluftsammelbox ist drucküberwacht. Bei zu niedrigem Unterdruck werden alle angeschlossenen Beschichtungs Vorgänge automatisch abgefahren.

In betriebsfreien Zeiten ist der Anschluss der Abluft der UV-Pre-size-Beschichtungsstation über eine angesteuerte und positionsüberwachte Abluft-Klappe von der Abluftsammelbox getrennt.

Die Steuerung der thermischen Nachverbrennung wird mit der Steuerung der UV-Pre-size-Beschichtungsanlage verknüpft. Gleiches gilt für die NOT-AUS Funktion der TNV. Bei einem Abschalten der TNV wird die UV-Pre-size-Beschichtungsanlage in einen sicheren Zustand gefahren und die Beschichtung unterbrochen. Es entsteht keine weitere Abluft.

Zusammenfassung

Für alle in Verbindung mit den geplanten Änderungen angenommenen Gefahrenquellen ist dargelegt, dass Störfälle auszuschließen sind.

Die im Sicherheitsbericht (Stand März 2014) untersuchten Szenarien stellen damit hinsichtlich der Auswirkungen möglicher Störfälle nach wie vor die Pessimzustände dar.

Der Sicherheitsbericht wird bei der nächsten Überarbeitung bzgl. der geplanten Änderungen ergänzt.

Maßnahmen zur Abwasservermeidung /-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und –beseitigung:

Abwasser entsteht durch das Verfahren nicht.

Die Gesamtanlage für UV-Pre-size wird innerhalb von Geb. 18.1 in die bestehende Anlage eingebaut.

Die Erweiterungsfläche für die Stickstoffanlage vor Geb.19 wird in die Oberflächenentwässerung für die bestehende Anlage mit eingebunden.



Zusätzliche Anforderungen an die Ableitung von Regenwasser entstehen daher nicht.

Maßnahmen zur Abfallvermeidung / -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung

Im Rahmen dieses Vorhaben kommen neue Materialien zum Einsatz. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle wird durch die bestehenden Verwertungswege sichergestellt.

Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren

Innerhalb der Einhausung können Gerüche durch Bestandteile der Prozesslösung verursacht werden. Diese Gerüche werden abgesaugt und der Abluftsammelbox zugeführt.

Insgesamt ist für die Einhausung ein Abluftvolumenstrom von 500 m³/h vorgesehen. Aufgrund des hohen Frischluftanteiles sowie des niedrigen Dampfdruckes der Stoffe ist mit nur einer geringen Menge an Schadstoffen zu rechnen.

Mit einer Belastung der Nachbarschaft durch Gerüche in der Abluft ist nicht gerechnet.

Im UV-Härteofen entsteht während des Prozesses keine Abluft. Das Material härtet unter UV-Licht aus.

Die Luft aus der Lampenkühlung wird wieder dem Arbeitsraum zugeführt.

Die Kälte zur Kühlung der Kühlluft für die UV-Lampen erfolgt über einen Wärmetauscher.

Substitution von Lösemitteln

Vergleicht man lösemittelhaltiges Presize mit lösemittelfreiem UV-Presize, kommt es zu einer Vermeidung von 17 g Lösungsmittel pro produziertem Quadratmeter Presize. Bei einer Jahresmenge von ca. 2,25 Mio m² pro Jahr entspricht dieses einer Menge von ca. 38 Tonnen Lösemittel pro Jahr.

Lärm

Als wesentliche Lärmquelle des Vorhabens ist die Stickstoff-Versorgung.

Durch den Bedarf an Inertgas für den Härteprozess im Inertgas-UV-Härteofen kommt es zu einem erhöhten Stickstoffverbrauch. Dieses



hat jedoch keinen Einfluss auf die Lärmemissionen des Werkes Hilden, da es insgesamt bei einem einmaligen Befüllen des Stickstofftanks vor Geb. 19 pro Tag bleibt.

Durch die vorhandenen Ventilatoren für die Raumluf tabsaugung sowie die Kühlung der UV-Lampen ergibt sich keine zusätzliche Belastung der Nachbarschaft durch Lärm, da diese innerhalb von Geb.18.1 betrieben werden.

Erschütterungen, Licht oder sonstige Emissionen und Gefahren

Diese gehen von dem geplanten Vorhaben nicht aus.

Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig gemäß dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) sowie dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen“ (UVPG NW). Das Werk Hilden unterliegt nicht der UVP-Pflicht gemäß UVPG, Anhang 1, da die Kriterien der Nr. 5.1 auf das Werk Hilden 2 nicht zutreffen.

Auch in Bezug auf Nr. 4.4, Anhang I des UVP-Gesetzes liegt das Werk Hilden 2 mit einer Genehmigungsgrenze von 4.700 t an Lösungsmitteln pro Jahr im kontinuierlichen Betrieb (365 Tage/Jahr) mit einer Menge von ca. 13t/Tag deutlich unterhalb der unter Nr. 4.4. genannten Mengenschwelle von 25 t pro Tag.

Rahmengenemigung

Die von der Firma angegebenen Referenzstoffe T-18043 Zwischenprodukt und Stickstoff ergeben die obere Grenze der einsetzbaren Stoffe. Die eingesetzten Stoffe müssen sich unterhalb der oben für die Stoffe definierten Gefahrenstufen einordnen.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich ge-



nommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Installation einer Beschichtungsanlage von Papieroberflächen mit lösemittelreiem Material für die weiteren Beschichtungs Vorgänge ("Presize") zur Herstellung von Kunststofffolien am Maker G8 (BE 23) wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Stellungnahme der Stadt Hilden

Behördenbeteiligung:



Der Genehmigungserteilung stehen grundsätzlich keine ablehnenden Gründe entgegen.

Vollständigkeitsprüfung:

Die Vollständigkeit ist bezüglich der städtischen Belange gegeben. Es bestehen zudem keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Sachprüfung:

nach Beteiligung der erforderlichen internen Dienststellen der Stadt Hilden (incl. Dienststelle für den vorbeugenden Brandschutz) werden für eine Genehmigung des Vorhabens folgende Nebenbestimmungen in der Form von Bedingungen und Auflagen in der Anlage 2 aufgelistet sind.

Wasserrecht:

Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen gegenüber dem geplanten Vorhaben, im Rahmen der von meiner Seite zu beurteilenden Belange, keine Bedenken.

Im Rahmen der Stellungnahme des Tiefbauamtes, Sachgebiet Entwässerung, werden keine weiteren Angaben zur Entwässerung bezüglich des Vorhabens gefordert, es sind keine Pläne/Entwässerungspläne vorzulegen.

UVP-Pflicht:

Aus Sicht der von Stadt Hilden zu vertretenden Belange ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegenüber der Stattgabe des gestellten Antrages auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen keine Bedenken.

Koordinierung der Zulassungsverfahren:

Im Zusammenhang mit dem mir zur Stellungnahme vorgelegten Vorhaben sind im Rahmen meines Zuständigkeitsbereiches keine weiteren Zulassungsverfahren anhängig oder durchzuführen.

Stellungnahme des Kreis Mettmann

Belange des Gesundheitsamtes werden durch das Verfahren nicht berührt.

Gegen den o.g. Antrag bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach



§§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der 3M Deutschland GmbH, Hilden nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 16.06.2014 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Installation einer Beschichtungsanlage von Papieroberflächen mit lösemittelreiem Material für die weiteren Beschichtungsvorgänge ("Presize") zur Herstellung von Kunststofffolien am Maker G8 (BE 23) und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **6.712,00 Euro**.

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 2.856.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 0 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 9818,00 Euro.



2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Hilden 676,00 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 9.818,00 Euro.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 20.08.2014 – Az. 53.01-100-53.0058/14/5.1.1.1v wurde eine Gebühr in Höhe von 2.290,00 Euro erhoben, so dass 1/10 tel der Zulassungsgebühr in Höhe von 229,00 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 9.589,00 Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 6.712,30 Euro.



5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BIm-SchG der Beschichtungsanlage 2 wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **6.712,00 Euro** festgesetzt.

III.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Heyer)



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0058/14/5.1.1.1**

Anlage 1
Seite 1 von 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von

0.	Antragsanschreiben vom 16.06.2014.....	5 Blatt
1.	Inhaltsverzeichnis.....	2 Blatt
2.	Antragsformulare.....	5 Blatt
3.	Zertifikat.....	1 Blatt
4.	Kurzbeschreibung.....	8 Blatt
5.	Lagepläne	2 Blatt
6.	Bauvorlagen.....	1 Blatt
7.	Brandschutz.....	2 Blatt
8.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	7 Blatt
9.	Stellungnahmen Sicherheitsfachkraft, Immissionsschutzbeauftragten, Betriebsrat.....	8 Blatt
10.	Effiziente Energienutzung	1 Blatt
11.	Maßnahmen zur Anlagensicherheit.....	10 Blatt
12.	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten.....	2 Blatt
13.	Maßnahmen zum Wasserschutz.....	2 Blatt
14.	Maßnahmen zum Abfallrecht.....	1 Blatt
15.	Maßnahmen zu TA-Luft, TA-Lärm	14 Blatt
16.	Maßnahmen zu VAWS.....	21 Blatt
17.	Darstellung der Werkstoffe.....	1 Blatt
18.	Maßnahmen bei Betriebsstilllegung	1 Blatt
19.	AZB.....	1 Blatt
20.	Fließbild Maker G8.....	3 Blatt
21.	Maschinenaufstellungspläne.....	4 Blatt



22. Immissionsprognose.....	1 Blatt
23. Formulare 2 bis 6.....	11 Blatt
24. Unterlagen zur UVP.....	1 Blatt
25. Verzeichnis sonstiger Unterlagen.....	1 Blatt
26. Sicherheitsdatenblatt T-18043.....	16 Blatt
27. Sicherheitsdatenblatt Stickstoff.....	3 Blatt
28. Definition des Stoffrahmens.....	4 Blatt
29. Beschreibung des Beschichtungsverfahrens.....	6 Blatt
30. Ansicht Inertgas-UV-Härteofen.....	1 Blatt
31. Technisches Datenblatt.....	1 Blatt
32. Ventilator-Spezifikation.....	6 Blatt
33. Verzeichnis Geschäfts-und Betriebsgeheimnisse.....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 2



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0058/14/5.1.1.1

Anlage 2
Seite 1 von 5

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikati-



onsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 5

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Baurecht

- 2.1 Gern. § 75 Abs. 7 BauO NRW hat der Bauherr den Ausführungsbeginn des Vorhabens der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Gern. §57 Abs. 5 BauQ NRW hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn die Namen des Bauleiters und der weiteren Fachbauleiter mitzuteilen. Der Bauherr hat einen Wechsel dieser Personen schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage durch eine(n) öffentlich bestellte(n) Vermessungsingenieur(in) abgesteckt sein (§ 75 Abs.6 BauO NRW i.V.m. § 81 Abs. 2 BauO NRW). Der Bauaufsichtsbehörde ist die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen nachzuweisen. (Erweiterung Stickstoffanlage)
- 2.3 Das Brandschutzkonzept des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. R. Gellings, vom 13.08.2014, Projekt Nr. 348.4-13, ist Bestand-



teil dieser Baugenehmigung. Es ist vollständig zu beachten, einzuhalten und umzusetzen (§ 54 Abs. 2 Nr. 19 BauO NRW).

- 2.4 Zum Baubeginn des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Fachbauleiter zu benennen, der die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und ggf. Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zuführt. Falls dieser Fachbauleiter nicht mit dem Aufsteller des Brandschutzkonzeptes identisch ist, ist dessen Qualifikation in Anlehnung an § 9 BauPrüNO nachzuweisen. Die Einhaltung des Brandschutzkonzeptes ist bei Fertigstellung schriftlich zu bestätigen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).
- 2.5 Spätestens bei Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis über die Standsicherheit vorzulegen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW). (Erweiterung Stickstoffanlage- Bodenplatte)
- 2.6 Spätestens bei Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).
- 2.7 Der Unteren Bauaufsichtsbehörde sind zur Inbetriebnahme der Anlage Abschlussberichte und Nachweise über die stichprobenhaften Kontrollen der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit und des Brand-schutzes vorzulegen (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).
- 2.8 Die Erweiterung der Stickstoffanlage mit dem Verdampfer erfolgt in einem Teilbereich im Schutzstreifen der 110 kV-Bahnstromleitung 0447 Köln- Gerresheim, Mastfeld 2924-2925. Die Zustimmung zu dieser Maßnahme durch die DB Energie GmbH vom 11.08.2014 wurde durch den Antragsteller in Vorfeld beigebracht. Die Zustimmung der DB Energie GmbH ist Bestandteil dieser Baugenehmigung. Die Hinweise aus dieser Zustimmung sind vollständig zu beachten und umzusetzen.
- 2.9 Bauzustandsbesichtigung (§ 82 BauO NW)
Die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen und Einrichtungen (§ 63 Abs. 1 BauO NW) ist der Bauauf-



sichtsbehörde vom Bauherren jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Anlage 2

Seite 4 von 5

- 2.10 Die Bauzustandsbesichtigung ist durchzuführen, soweit nicht im Einzelfall darauf verzichtet werden kann; der Umfang der Besichtigung bleibt dem Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Der Bauherr hat für die Besichtigungen und die damit verbundenen möglichen Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen. Über das Ergebnis der Besichtigung ist auf Verlangen des Bauherren eine Bescheinigung auszustellen.
- 2.11 Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind.

3. Arbeitsschutz

- 3.1 Nach § 5 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 ist die bestehende Gefährdungsbeurteilung zu ergänzen bzw. fortzuschreiben.
- 3.2 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhängen.
- 3.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

4. Ausgangszustandsbericht



- 4.1 Der mit der Behörde abgestimmte und prüffähige Ausgangszustandsbericht für Das Werk Hilden muss eine Woche vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage erstellt sein und der Bezirksregierung Düsseldorf in gedruckter Form vorliegen.

Anlage 2

Seite 5 von 5

5. Anlagensicherheit

- 5.1 Das Sicherheitskonzept für den Betriebsbereich der Firma 3M Deutschland GmbH, Düsseldorf Str. 121- 125, 40721 Hilden, ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Änderungen, zu aktualisieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 innerhalb von drei Monaten vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage auf Verlangen in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- 5.2 Es ist sicher zu stellen, dass die Sicherheitsvorkehrungen im Bereich des Maker G8 auch für die Stoffe geeignet sind, die durch die Rahmengenewhmigung erfasst sind. Eine schriftliche Aussage hierzu ist der Überwachungsbehörde zwei Wochen vor der Umstellung der Einsatzstoffe zuzusenden.
- 5.3 Die Umstellung der Einsatzstoffe ist der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 5.4 Stoffdatenliste zur Rahmengenewhmigung:
Eine aktualisierte Liste der zur Herstellung oder Verwendung zugelassenen Stoffe ist in der Anlage bereitzuhalten (in Papierform oder in elektronischer Form) und den Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 5.5 Vor Einsatz eines neuen Stoffes oder vor Anwendung eines modifizierten Verfahrens ist zu prüfen, ob dieses mit dem vorhandenen Schutzkonzept sicher durchführbar ist oder ob zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind zu dokumentieren. Die diesbezüglichen Regelungen sind im Sicherheitsmanagementsystem zu implementieren.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0058/14/5.1.1.1

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Ände-



rungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Arbeitschutz**

2.1 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2002 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung, BGBl. I Nr. 70 vom 02.10.2002 S. 377) zu beachten.

Es wird hier insbesondere hingewiesen auf

- die Verpflichtung zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gem. § 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme;
- die Verpflichtung zur Festlegung von Maßnahmen bei Vorliegen von Gefährdungen i. S. §§ 4 und 8 BetrSichV vor Inbetriebnahme
- die Dokumentationspflichten i. S. §§ 6 und 11 BetrSichV;
- die Festlegung von Prüfungen und Prüffristen für technische Arbeitsmittel i. S. §§ 10 und 15 BetrSichV.

2.2 Auf die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-



Arbeitsschutzverordnung -LärmVibrationsArbSchV-) vom 06.03.2007 wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 4 von 4

- 2.3 Es sind die Technischen Regeln für Arbeitsstätten – ASR A3.6 Lüftung – zu beachten.
- 2.4 Es sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, TRGS 500 Schutzmaßnahmen und TRGS 800 Brandschutzmaßnahmen – zu beachten.